

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 101

Wintersemester 2022/2023

Aus dem Inhalt

Vollmacht.....10
Geschäftsordnung des Instituts Forschungskollektiv Peripherie und Zentrum der Fachhochschule
Erfurt (FPZ).....11
Impressum.....14

Vollmacht

Unter Bezugnahme auf § 30 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), übertrage ich die Befugnis

zu meiner Vertretung als zweiter Stellvertreter an

Vizepräsident Herr Prof. Dr.-Ing. Steffen Riedl.

Gleichzeitig widerrufe ich die Bevollmächtigung von Herrn Prof. Dr.-Ing. Holger Schmidt als zweiten Stellvertreter, erteilt am 06.07.2021.

Die Befugnis von Frau Prof.in Yvonne Brandenburger zu meiner Vertretung als erste Stellvertretung bleibt bestehen.

Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist der Kanzler als Beauftragter des Haushaltes zu beteiligen.

Unter Bezugnahme auf § 30, 93, 95 und 96 Thüringer Hochschulgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten und Prozessführung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft in seiner jeweiligen Fassung beinhaltet die Vollmacht die Befugnis, den Freistaat Thüringen in Personalangelegenheiten zu vertreten sowie den Freistaat Thüringen und die Fachhochschule Erfurt vor den Gerichten zu vertreten.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Einzelfall oder durch die Verwaltungsvorschrift die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Prof. Dr. Frank Setzer

Erfurt, 06.02.2023

**Geschäftsordnung des Instituts
Forschungskollektiv Peripherie und Zentrum der Fachhochschule Erfurt (FPZ)
vom 25.01.202**

§ 1 Präambel

Die Fachhochschule Erfurt (FHE) richtet nach Maßgabe der §§ 42, 29 Absatz 1 Nummer 9 und 10 ThürHG in der jeweils aktuellen Fassung als „Wissenschaftliche Einrichtung“ das Institut „Forschungskollektiv Peripherie und Zentrum – Institut der Fachhochschule Erfurt“ ein. Diese Geschäftsordnung regelt die organisatorischen Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb der Institute, nicht aber die inhaltliche Arbeit.

Das Institut hat das Ziel, den fachlichen Beziehungen ein gemeinsames institutionelles Dach zu geben und die kollegiale Zusammenarbeit der Institutsmitglieder auf Augenhöhe zu verstetigen. Es bündelt gemeinsame Forschungsinteressen und theoretische Fragestellungen und vertritt diese nach innen und außen. Die gemeinsame Arbeit verfolgt Fragestellungen an den Schnittstellen von Peripherie und Zentrum in räumlicher wie sozialer Hinsicht. Das "Forschungskollektiv Peripherie und Zentrum" hat den Anspruch, gemeinschaftlich und hierarchiearm zusammenzuarbeiten und strebt an, diesen auch gegen die Herausforderungen in der bestehenden Struktur des Wissenschaftssystems und der damit verbundenen prekären Situation für Graduierte, Doktorand*innen und Postdocs durchzusetzen. Hierzu zählt insbesondere, dass Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse transparent gemacht und alle Mitglieder des Instituts an diesen beteiligt werden.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Name lautet „Forschungskollektiv Peripherie und Zentrum – Institut der Fachhochschule Erfurt“ (FPZ).
- (2) Das Forschungskollektiv Peripherie und Zentrum (FPZ) ist als Institut eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Architektur und Stadtplanung der Fachhochschule Erfurt. Zugeordnet sind die Fachrichtung Stadt- und Raumplanung mit den Fachgebieten Stadt- und Raumsoziologie, Freiraumplanung, Planungstheorie und Stadtbaugeschichte sowie Planungsrecht aus dem Studiengang Stadt- und Raumplanung.
- (3) Der Sitz des Instituts ist die Fachhochschule Erfurt.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Instituts

- (1) Das Institut dient der Schwerpunktbildung in der praxisorientierten Forschung der FHE. Dieser Aufgabe dienen Aktivitäten in der Forschung, die Anwendung von Forschungsergebnissen, der Wissenstransfer in die Praxis sowie in das Lehrangebot der FHE, insbesondere in thematisch verwandten Masterstudiengängen, integriert sind.
- (2) Die vorrangigen Ziele des Instituts sind:
 - a) die Erhöhung des Bekanntheitsgrades thematisch zugehöriger Studiengänge an der FHE,
 - b) die Bündelung von Kompetenzen und die Weiterentwicklung des fachlichen Profils in den zugeordneten Fakultäten,
 - c) die Bearbeitung von Forschungsthemen mit Fördermitteln aus Programmen der Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie von Stiftungen,
 - d) der Transfer von Forschungsergebnissen und innovativen Handlungsansätzen in Wirtschaft, Verwaltung, Gesellschaft und Politik,

- e) die Sicherstellung einer möglichst kontinuierlichen Einsatzmöglichkeit von Drittmittelangestellten sowie die Schaffung einer attraktiven Arbeits- und Forschungsumgebung für Nachwuchswissenschaftler:innen und
- f) die Bindung besonders aktiver und leistungsfähiger Studierender und Absolvent:innen an die FHE.

§ 4 Mitglieder des Instituts und Institutsrat

- (1) Mitglieder des Instituts sind die von der Hochschulleitung in ihrem Gründungsbeschluss benannten Professor:innen sowie die diesen zugeordneten Mitarbeiter:innen.
- (2) Gehören dem Institut mindestens drei Professor:innen an, so wird ein Institutsrat gebildet. Der Institutsrat setzt sich aus Professor:innen und Mitarbeiter:innen zusammen. Es ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Professor:innen über eine Stimme Mehrheit verfügt. Der Institutsrat entscheidet mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme oder den Ausschluss weiterer Professor:innen in das bzw. aus dem Institut.
- (3) Die Mitglieder des Institutsrates aus der Gruppe der (mindestens mit 20 Std. pro Woche beschäftigten) Mitarbeiter:innen werden von allen Mitgliedern dieser Gruppe in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (4) Der Institutsrat kommt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (5) Kann ein Institutsrat nicht gebildet werden, erörtert die:der Leiter:in des Instituts Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit der einmal im Semester einzuberufenden Institutsversammlung, die sich aus allen dem Institut angehörenden Professor:innen und Mitarbeiter:innen zusammensetzt. Die Institutsversammlung wählt eine:n Sprecher:in, die:den die:der Leiter:in an ihren:seinen Entscheidungen beteiligt. Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss von Professor:innen in das bzw. aus dem Institut werden ebenfalls mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts getroffen.

§ 5 Leitung und Geschäftsführung des Instituts

- (1) Die:Den Leiter:in des Instituts bestellt die Hochschulleitung entsprechend den §§ 29 Absatz 1 Nummer 9, 42 Absatz 2 ThürHG. Als Leiter:in einem Institut kann nur ein:e ihm angehörende:r Professor:in bestellt werden.
- (2) Die Leitung des Instituts entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter:innen des Instituts, soweit sie nicht einer:einem Hochschullehrer:in direkt zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.
- (3) Die:Der Leiter:in führt und verwaltet das Institut. Sie:Er ist an die Beschlüsse des Institutsrates gebunden. Sie:Er erstellt in Abstimmung mit der:dem Kanzler:in der Hochschule einen Wirtschaftsplan.
- (4) Der Institutsrat wählt zwei Geschäftsführer:innen für den Zeitraum von 2 Jahren. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses endet die Tätigkeit als Geschäftsführer:in und es findet eine Neuwahl statt. Die Geschäftsführer:innen unterstützen die Institutsleitung bei der Verwaltung des Instituts und bei der Umsetzung der unter § 3 vorgesehenen Aufgaben und Ziele des Instituts sowie der gefassten Beschlüsse.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat des Instituts

- (1) Gehören dem Institut weniger als 3 Professor:innen an, so bildet das Institut einen Wissenschaftlichen Beirat, der sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt.

- (2) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Institut bei der Entwicklung zukünftiger Forschungsfelder und wissenschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt auf Vorschlag der Leitung des Instituts und im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 7 Berichtswesen

Die:Der Leiter:in des Instituts berichtet dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung einmal jährlich über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten und § 3 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Aktivitäten sowie die personelle und finanzielle Entwicklung des Instituts. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Aufhebung des Instituts

Das Institut kann gem. § 42 Absatz 2 i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 10 ThürHG durch die Hochschulleitung aufgehoben werden.

§ 9 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung können vom Institutsrat mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Institutsleitung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

§ 10 Gültigkeit der Ordnung

Diese Geschäftsordnung wurde auf Vorschlag der Institutsversammlung von der Hochschulleitung am 25.01.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Erfurt, den 25.01.2023

Präsident

Prof. Dr. Frank Setzer

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-7567, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.